jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/6/9 3Ob529/82, 7Ob717/83, 8Ob528/87, 8Ob618/87, 3Ob90/88, 2Ob587/88, 3Ob92/90, 10Ob509/9

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.06.1982

Norm

ABGB §449
GBG §14 Abs2

Rechtssatz

Bei einer Höchstbetragshypothek erlischt das Pfandrecht grundsätzlich nicht schon dann, wenn ein dem Höchstbetrag entsprechender Teil des Kredits zurückgezahlt wird, vielmehr haftet die Liegenschaft bis zur völligen Rückzahlung des Kredites (so schon JBl 1958,122).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 529/82
  Entscheidungstext OGH 09.06.1982 3 Ob 529/82
  Veröff: NZ 1983,91
- 7 Ob 717/83
  Entscheidungstext OGH 17.11.1983 7 Ob 717/83
- 8 Ob 528/87
  Entscheidungstext OGH 23.04.1987 8 Ob 528/87
  Beisatz: Das Pfandrecht erlischt also erst durch die Endabwicklung des Grundverhältnisses. (T1) Veröff: ÖBA 1987,842 = SZ 60/68
- 8 Ob 618/87
  Entscheidungstext OGH 09.02.1988 8 Ob 618/87
  Beis wie T1; JBl 1988,379 = ÖBA 1988,1035
- 3 Ob 90/88
  Entscheidungstext OGH 07.09.1988 3 Ob 90/88
  Beis wie T1; Veröff: RdW 1988,448 = SZ 61/191 = ÖBA 1989,324 = WBl 1988,440
- 2 Ob 587/88
  Entscheidungstext OGH 28.02.1989 2 Ob 587/88
  Beis wie T1; Veröff: ÖBA 1989,829
- 3 Ob 92/90

Entscheidungstext OGH 10.04.1991 3 Ob 92/90
Beis wie T1; Beisatz: Bei Bestellung einer Höchstbetragshypothek haftet das Pfand aber nicht an den einzelnen Forderungen, sondern am Kreditrahmen. Die nachfolgenden Pfandgläubiger können bei einer Vorrangigen Höchstbetragshypothek daher nie damit rechnen, daß diese nicht mehr aushafte, auch wenn etwa der Höchstbetrag schon einmal bezahlt worden sein sollte. (T2) Veröff: ÖBA 1992,1041 = SZ 64/38 = ecolex 1991,846 (G. Wilhelm)

- 10 Ob 509/96
  Entscheidungstext OGH 27.02.1996 10 Ob 509/96
  Beisatz: Selbst wenn das Rechtsverhältnis, aus dem die besicherten Forderungen entstammen, bereits abgewickelt ist, weitere Forderungen also aus diesem nicht mehr bestehen können, hat der Pfandschuldner (der nur Realschuldner, nicht auch gleichzeitig Personalschuldner ist) kein Recht zur Zahlung, bevor er vom Pfandgläubiger auf Grund der Pfandhaftung beansprucht wird; es muß dem Gläubiger frei stehen, auf wen er zuerst greift, anders verhält es sich nur dann, wenn der Realschuldner ausdrücklich oder schlüssig erklärt, bloß den besicherten Teil abtragen zu wollen, und der Kreditgeber dieser Zahlungsbestimmung nicht widerspricht. (T3)
  Beisatz: Hier: Dies gilt umso mehr, wenn der Gläubiger (Kreditgeber) eine solche Zustimmungserklärung bereits vorab (nämlich im Rahmen der von ihm selbst formulierten und von der beklagten Partei als Realschuldner sodann unverändert angenommenen und pflegschaftsgerichtlich ebenfalls unverändert genehmigten Zusatzvereinbarung) abgegeben hat. (T4) Veröff: SZ 69/51
- 3 Ob 13/96
  Entscheidungstext OGH 27.03.1996 3 Ob 13/96
- 1 Ob 55/95
  Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 55/95
  Beis wie T3; Beisatz: Diese Grundsätze treffen uneingeschränkt aber nur auf jenen Liegenschaftseigentümer zu, der zugleich auch Personalschuldner ist. Ist der Realschuldner dagegen nicht auch Personalschuldner, und ist das Rechtsverhältnis, aus dem die besicherten Forderungen entspringen können (etwa ein revolvierender Kontokorrentkredit), noch nicht beendet, so daß der Kreditrahmen wieder ausgenützt werden kann, kann der Realschuldner die Entlastung der Liegenschaft selbst dann nicht herbeiführen, wenn er den Höchstbetrag zahlt. (T5) Veröff: SZ 69/145
- 4 Ob 163/98v
  Entscheidungstext OGH 16.06.1998 4 Ob 163/98v
  Vgl auch; Beis wie T1
- 3 Ob 254/99w
  Entscheidungstext OGH 26.04.2000 3 Ob 254/99w
  Auch; Beis wie T1
- 7 Ob 166/01i
  Entscheidungstext OGH 31.07.2001 7 Ob 166/01i
  Auch; Beis wie T1
- 5 Ob 170/04t
  Entscheidungstext OGH 28.02.2005 5 Ob 170/04t
  Beis wie T1; Beisatz: Bei Zahlung des Höchstbetrages durch den (auch) aus der Realhaftung in Anspruch genommenen Schuldner bedarf es eines ausdrücklichen Widerspruchs des Gläubigers, um die Wirkung der vom Schuldner unmittelbar vor seiner Zahlung abgegebenen Erklärung, damit (auch) die Pfandhaftung zu tilgen, zu verhindern. (T6)
- 3 Ob 48/10w
  Entscheidungstext OGH 28.04.2010 3 Ob 48/10w
  Beis wie T1
- 5 Ob 183/20b
  Entscheidungstext OGH 26.11.2020 5 Ob 183/20b
  Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0011348

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at